

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Vereinbarungen, Verträge und Rechtsgeschäfte oder rechtsähnliche Geschäfte des Unternehmens „Die Eventwerkstatt, Rembrandtstraße 5, 49134 Wallenhorst“ (im Folgenden „Unternehmen“).

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und den Vertragspartnern (im Folgenden „Auftraggeber“) ohne dass darauf ausdrücklich Bezug genommen werden muss.

§ 2 Vertrag und Leistungsumfang

(1) Angebote von dem Unternehmen sind frei bleiben, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Textform und sind nur gültig durch Zustimmung beider Parteien.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeber

(1) Um eine vertrags- und ordnungsgemäße Planungsleistung erbringen zu können, gehört es außerdem zur Mitwirkungspflicht der Auftraggeber, alle für die Planung erforderlichen Informationen und Zustimmungen rechtzeitig an das Unternehmen zu geben.

(2) Die Auftraggeber werden das Unternehmen jederzeit über eigene Planungen, Änderungen oder Buchungen unterrichten.

(3) Die Auftraggeber haben für eventuell entstehende weitere Zusatzkosten, insbesondere im Fall der verspäteten Mitwirkung, aufzukommen. Verzögerungen, die durch unterlassene oder verspätete Mitwirkung durch die Auftraggeber entstehen, sind von dem Unternehmen nicht zu vertreten.

(4) Die Auftraggeber haben jederzeit die Möglichkeit, alternativ zu den durch die vom Unternehmen vorgeschlagenen Servicepartnern oder Locations eigene Dienstleister zu beauftragen. Die vereinbarte Honorarzahlung bleibt davon unberührt. Darüber haben die Auftraggeber das Unternehmen umgehend zu informieren.

§ 4 Beauftragung Dritter

(1) Die Auftraggeber bevollmächtigen, mit Unterzeichnung der Vereinbarung, das Unternehmen Namens und in Voll

macht entsprechende Angebote im Namen der Auftraggeber von Dritten einzuholen, die Dienstleistung mit dem Drittanbieter zu planen und die Ausführung der Leistung der Dritten für die Hochzeitsplanung und -durchführung zu koordinieren.

(2) Die Auftraggeber können das Unternehmen alternativ bevollmächtigen Namens und in Vollmacht entsprechende Verträge mit Dritten abzuschließen, um die Hochzeit vereinbarungsgemäß zu planen. Diese Bevollmächtigung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.

(3) Die beauftragten Unternehmen/Dienstleister liefern in eigenem Namen und sind nicht Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens. Das Unternehmen ist für etwaige Schlechtleistungen im Verhältnis dieser Dienstleister zum Auftraggeber nicht verantwortlich.

(4) Das Unternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistung die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

§ 5 Haftung

(1) Das Unternehmen sowie seine Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter haften gegenüber dem Auftraggeber aus der Verletzung von Pflichten, welche keine wesentlichen Vertragspflichten sind, nur bei grob fahrlässigem Handeln oder bei Vorsatz. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit. Der Ersatz eines etwaigen mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

(2) Das Unternehmen haftet nicht für Ansprüche bzw. Forderungen der Auftraggeber gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem Auftraggeber sowie durch Dritte verursachte Schäden.

(3) Mängel und Schlechtleistungen sind vom Auftraggeber spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden gegenüber dem Unternehmen in Textform zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Leistungen des Unternehmens als vertragsgemäß erbracht und abgenommen.

§ 6 Miete

Soweit Mietgegenstände durch die Auftraggeber bei Ausrichtung der Hochzeit durch das Unternehmen in Anspruch genommen werden, so sind diese der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Entstandene Schäden die in das Verschulden der Auftraggeber und in dessen Lager stehende Person (zum Beispiel Gäste) fallen, sind dem Unternehmen zu ersetzen.

§ 7 Stornierung und Beendigung des Vertrages

(1) Die Auftraggeber haben das Recht, die Vereinbarung jederzeit zu stornieren. Die Stornierung und Folgen richten sich nach den jeweils geschlossenen Vereinbarungen.

(2) Die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Falle einer Stornierung bleiben die zur Planung und Durchführung der Hochzeit geschlossenen Verträge mit Dritten unberührt. Es obliegt den Auftraggebern, diese gesondert zu prüfen und gegebenenfalls zu stornieren.

(4) Aufwendungen, die das Unternehmen im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages gemacht hat, sind dem Unternehmen zu ersetzen. Insbesondere bleiben die Auftraggeber zur Zahlung der Kosten von bereits - für die Hochzeit durch das Unternehmen - bestellter Artikel verpflichtet, soweit eine Rückerstattung durch den Drittanbieter nicht möglich ist.

In Bezug auf das Honorar gelten bei Stornierung folgende Pauschalen, die im Falle einer geregelten Planung und Ausrichtung angefallenen Leistungen, wie folgt gelten:

- bis 8 Monate vor dem Hochzeitstermin sind 50 % des Honorarbetrages zur Zahlung fällig.
- bis 3 Monate vor der Hochzeit sind 70% des Honorarbetrages zur Zahlung fällig.
- bei allen Kündigungen die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Hochzeitsdatum erfolgen werden 100% der Honorarsumme zur Zahlung fällig.

Den Parteien ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Falls das Unternehmen bereits höhere Aufwendungen erbracht hat, sind diese ebenfalls von den Auftraggebern zu erstatten.

(5) Das Unternehmen übersendet im Falle einer Beendigung des Vertrages eine Endabrechnung, in welcher der Anzahlungsbetrag Berücksichtigung findet. Mit Zahlung durch die Auftraggeber übergibt das Unternehmen den Auftraggebern alle bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Arbeiten und Kontakte und informiert es über wichtige weitere Planungsschritte.

(6) Für Stornierungen bei Deko Konzepten möchten wir darauf hinweisen, dass dies das geistige Eigentum der Firma ist und nicht mehr umgesetzt werden darf. Falls dies nicht eingehalten wird, wird dies im Nachgang berechnet oder rechtliche Schritte eingeleitet.

(7) Des Weiteren behalten wir uns vor den Beratungstermin mit 50,00 € inkl. MwSt dem Brautpaar

nach dem Beratungstermin in Rechnung zu stellen, wenn kein Auftrag zustande kommt. Falls nach einem Beratungsgespräch kein Auftrag zustande kommt, bleiben die Ideen ebenfalls das geistige Eigentum der Firma und darf nicht umgesetzt werden. Falls dies nicht eingehalten wird, behalten wir uns vor eine Berechnung für das Konzept im Nachgang dem Brautpaar in Rechnung zu stellen.

§ 8 Vertragsanpassung , Verschiebung und höhere Gewalt

(1) In Fällen höherer Gewalt sind die vertraglichen Pflichten der hiervon betroffenen Parteien für die Dauer und in dem Umfang ausgesetzt, der durch das jeweilige, von außen eingetretenem Ereignis erzwungen wird. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere: schwerwiegende Beeinträchtigungen im Gesundheitssektor (zum Beispiel Pandemie, Epidemie, Seuchen) Naturkatastrophen (zum Beispiel Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt.

(2) Diese Klausel gilt auch, wenn, wie beispielsweise aufgrund der Covid-19 Pandemie behördliche Maßnahmen beschlossen werden, die eine Durchführung der Planung oder Veranstaltung der Hochzeit unmöglich machen. Tatsächliche Unmöglichkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn es dem Brautpaar etwa zugemutet werden kann, die Veranstaltung den geänderten Bedingungen anzupassen und in einem abgeänderten Rahmen stattfinden zu lassen. Bei einer Verschiebung sind bereits bestehende Buchungen auf Seiten des Auftragnehmers für beide Seiten zu berücksichtigen.

(3) Reduziert sich die Personenzahl um mehr als 10% 14 Tage oder weniger wie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgehalten worden ist, wird eine Stornierungsgebühr fällig.

(4) Soweit nach dieser Klausel Vertragspflichten ausgesetzt sind, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag in einer Weise anzupassen, welcher dem ursprünglichen Gleichgewicht wieder möglichst nahekommt. Insbesondere wird ein entsprechender Ausweichtermin zwischen den Parteien vereinbart.

(5) Die Auftraggeber verpflichten sich den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand und Aufwendungsersatzes des Unternehmens entsprechend zu ersetzen.

(6) Sofern Termine auf einen neuen Zeitraum verschoben werden, zu dem für Neukunden bereits erhöhte Preise für die zu erbringende Leistung verlangt werden, stimmen die Auftraggeber zu, die entstehende Differenz nachzuzahlen.

(7) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet bereits beauftragte Drittunternehmer von der tatsächlichen Unmöglichkeit zu unterrichten.

§ 9 Daten

Das Unternehmen wird alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Auftraggebern zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht der Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln.

§ Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der Unwirksamkeitsbestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt.